

## Reklamation

- das Reisebüro der FDJ „Jugendtourist“ mit seinen Bezirksstellen und Kreiskommissionen,
- weitere staatliche Organe, volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften und andere Einrichtungen, die Ferienheime errichten und unterhalten (VO über die Planung und Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen vom 9. 2. 1984, GBl. 11984 Nr. 11 S. 125).

Die Tätigkeit der R. hat für die Sicherung der Urlaubsreisen und damit für die Reproduktion der Arbeitskraft der Bürger große Bedeutung: Sie errichten und unterhalten entsprechende Objekte, beziehen über wirtschafts- und zivilrechtliche Verträge weitere Objekte in die Nutzung ein, setzen zur Betreuung der Urlauber Reiseleiter und andere Beauftragte ein (§208 ZGB), informieren und beraten in allen Einzelfragen über die zur Verfügung stehenden Reisen (§205 ZGB) und schaffen Möglichkeiten zum unkomplizierten und wenig zeitaufwendigen Abschluß von Reiseleistungsverträgen.

### Reklamation / Garantie

### Rekonstruktion von Wohngebäuden Z<sup>7</sup> Modernisierung von Wohngebäuden

**Religionsfreiheit** - Grundrecht der Bürger nach Art. 39 Verfassung. Mit der R. wird die verfassungsrechtlich garantierte Z<sup>7</sup> Glaubensfreiheit weiter ausgestaltet. In Art. 39 ist festgelegt, daß jeder Bürger das Recht hat, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben. Die ungehinderte und ungestörte Abhaltung von Gottesdiensten, Messen, Bibelstunden, Exerzitien, Sabbatfeiern usw. ist gewährleistet. Die R. steht unter dem Schutz des Strafrechts: Wer einen anderen von der Teilnahme an einer religiösen Handlung mit Gewalt abhält, behindert oder zur Teilnahme an einer solchen Handlung zwingt oder wer religiöse Handlungen stört, macht sich gemäß § 133 StGB strafbar. In der DDR wurden mit der revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft endgültig die Kräfte entmachtet, die Religion und religiöse Gefühle zur Rechtfertigung der Ausbeutungsverhältnisse und im Interesse ihrer Großmacht- und Aggressionspolitik mißbrauchten. Gleichberechtigt und -verpflichtet wirken Bürger unterschiedlicher Weltanschauung und Konfession bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zusammen. Religiös gebundene Bürger bekleiden verantwortungsvolle Funktionen in Staat und Wirtschaft, wirken als Abgeordnete, als Mitglieder der Regierung und der örtlichen Räte, als Leiter von Betrieben und Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften. Viele von ihnen sind in der CDU und anderen politischen Parteien sowie in gesellschaftlichen Organisationen oder im Arbeitskreis „Christliche Kreise“ der Nationalen Front der DDR tätig. Bürger christlichen Glaubens haben alle Möglichkeiten, sich für die Friedenssicherung in aller Welt, für die Unterstützung notleidender

der und um ihre Befreiung kämpfender Völker einzusetzen.

Die R. wird durch strikte Trennung der Kirche vom Staat und der Kirche von der Schule gesichert. Es gibt keine Staatskirche und keine Staatsreligion. Der Staat nimmt keine religiöse Rechtfertigung oder Zielsetzung für sich in Anspruch; er nimmt nicht Partei für eine Konfession und mischt sich nicht in Angelegenheiten der Religion und der Ausübung religiöser Handlungen ein.

R. umfaßt auch die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft. In der DDR bestehen neben den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden 39 evangelische Freikirchen und weitere Religionsgemeinschaften. In Art. 39 Abs. 2 Verfassung ist festgelegt: „Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.“ Die Religionsgemeinschaften regeln in eigener Verantwortung ihre innere Ordnung, die Fragen der Leitung und Gestaltung des kirchlichen und Gemeindelebens und die rituellen Handlungen. Die Kirchen besitzen eigene Verlage und Druckereien, geben Zeitungen und Periodika heraus.

Die Grundsätze der Z<sup>7</sup> Gleichberechtigung der Bürger und der R. bestimmen das Verhältnis des sozialistischen Staates zu den Religionsgemeinschaften. Wie in Art. 39 Verfassung zum Ausdruck kommt, sind auch sie Vereinigungen von Bürgern, die auf dem Boden der DDR und in diesem Staat wirken. Sie stehen unter dem Schutz des sozialistischen Staates, und sie sind verpflichtet, seine Rechtsordnung zu achten und einzuhalten. Hohe Anerkennung genießen das Friedensengagement der Kirchen und die solidarische Hilfe für Völker der Entwicklungsländer, ebenso die diakonische Arbeit, die von den staatlichen Organen großzügig unterstützt wird. Kirchen und jüdische Gemeinden erhalten bedeutende Zuwendungen aus dem Staatshaushalt, besonders zur Wiederherstellung und Pflege sakraler Bauten, zur Unterhaltung konfessioneller Anstalten, Heime und medizinischer Einrichtungen sowie zur Ausbildung von Theologen.

**Rente** Z<sup>7</sup> Altersrente Z<sup>r</sup> Hinterbliebenenrente / Invalidenrente / Übergangshinterbliebenenrente Z<sup>r</sup> Unfallhinterbliebenenrente / Unfallrente Z<sup>7</sup> Unterhaltsrente Z<sup>r</sup> Zusatzrente

**Rentalter** - Lebensalter, mit dessen Beginn der Anspruch auf Z<sup>7</sup> Altersrente gegeben ist, sofern auch die anderen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich haben Männer das R. mit vollendetem 65. Lebensjahr erreicht, Frauen mit vollendetem 60. Lebensjahr. Für bergbaulich versicherte Werk tätige gelten ab einer bestimmten Dauer der bergmännischen Tätigkeit differenzierte Regelungen. So ist z.B. bei Frauen das R. mit Vollendung des 55. Lebensjahres und bei Männern mit Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht, wenn sie eine